

BGer 5A_327/2021 vom 26. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_327_2021

FR: TF 5A_327/2021 du 26 juillet 2021

IT: TF 5A_327/2021 del 26 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verlangt, vor Bundesgericht eine öffentliche Verhandlung durchzuführen. Der Antrag ist abzuweisen. Eine mündliche Parteiverhandlung (Art. 57 BGG) findet vor Bundesgericht nur ausnahmsweise statt. Die Parteien haben darauf grundsätzlich keinen Anspruch (s. etwa Urteil 5A_14/2020 vom 9. Januar 2020 E. 2). Wer trotzdem eine Verhandlung fordert, muss besondere Umstände dartun, die ausnahmsweise eine Verhandlung gebieten (Urteil 5D_7/2015 vom 13. August 2015 E. 2 mit Hinweis). Soweit sich der Beschwerdeführer in seinem wenig kohärenten Schriftsatz überhaupt zum fraglichen Antrag äussert, tut er jedenfalls keine besonderen Gründe für die Durchführung einer Parteiverhandlung im hiesigen Verfahren dar. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, kann die vorliegende Beschwerde ohne Weiteres anhand der Akten beurteilt werden. Ob ein Rechtsmittel zulässig ist, prüft das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 144 II 184 E. 1).

E. 2

Der Beschwerdeführer wehrt sich - binnen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) - gegen den Entscheid, mit dem das Obergericht als letzte kantonale Instanz (Art. 75 BGG) seine Beschwerde gegen die erstinstanzliche Verfügung vom 23. Februar 2021 betreffend die Ansetzung der Hauptverhandlung im hängigen Zivilprozess (s. Sachverhalt Bst. A.) abweist. Der Rechtsmittelentscheid über diese prozessuale Anordnung beschlägt - in der Terminologie der Schweizerischen Zivilprozessordnung - eine prozessleitende Verfügung (Art. 319 Bst. b ZPO) und nicht einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 237 ZPO (BGE 137 III 380 E. 1.1 mit Hinweisen). In der Begrifflichkeit des Bundesgerichtsgesetzes ist die streitige Verfügung jedoch ein Vor- oder Zwischenentscheid (Art. 93 BGG ; vgl. Urteil 5A_471/2010 vom 5. November 2010 E. 1.1). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 1.1; 133 III 645 E. 2.2). Dort geht es um eine erbrechtliche Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG), deren Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt (Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG). Von daher stünde die Beschwerde an sich offen.

E. 3

Selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide können vor Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und 93 BGG angefochten werden. Vorliegend fällt nur die Variante gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG in Betracht. Demnach ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann.

E. 3.1

Der Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG muss rechtlicher Natur sein (BGE 138 III 333 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Nicht wieder gutzumachen ist der Nachteil nur, wenn

ihn auch ein für den Beschwerdeführer günstiger Endentscheid nicht oder nicht vollumfänglich zu beheben vermöchte (BGE 141 III 395 E. 2.5; 137 III 522 E. 1.3 mit Hinweisen). Ausschlaggebend ist also, wie sich der Zwischenentscheid auf die Hauptsache auswirkt (BGE 137 III 380 E. 1.2.2). Die blossе Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 138 III 190 E. 6; 137 III 380 E. 1.2.1; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung obliegt es der Beschwerde führenden Partei darzutun, dass eine der beiden Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 134 III 426 E. 1.2), es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 80 E. 1.2; 138 III 46 E. 1.2).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer schreibt, die Zulässigkeit seiner Beschwerde sei "wegen der selbständigen Eröffnung der Verfügung vom 23. Februar 2021 auch für den vom Obergericht des Kantons Bern erlassenen Zwischenentscheid gegeben, weil dieser selbständig eröffnet worden ist". Damit ist nichts gewonnen. Allein der Umstand, dass die umstrittene Verfügung und der sie betreffende Rechtsmittelentscheid selbständig eröffnet wurden, sagt nichts darüber aus, ob der angefochtene Zwischenentscheid nach Massgabe von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann.

E. 3.3

Zu prüfen bleibt, ob die Zulässigkeit der Beschwerde gestützt auf Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG geradezu auf der Hand liegt. Das trifft nicht zu. Namentlich liegt im Umstand, dass Gerichtspräsident C._____ die Verfügung vom 23. Februar 2021 noch vor Abschluss des kantonalen Beschwerdeverfahrens betreffend seine Ablehnung erliess, kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne der zitierten Norm. Nach der Rechtsprechung, die auch die Vorinstanz zutreffend wiedergibt, sehen weder die Schweizerische Zivilprozessordnung noch übergeordnetes Verfassungsrecht ein Tätigkeitsverbot für abgelehnte Gerichtspersonen vor, nachdem das entsprechende Ausstandsbegehren abgewiesen, ein Rechtsmittelentscheid darüber aber noch ausstehend ist. Die Prozesshandlungen stehen bloss unter dem Vorbehalt späterer Aufhebung, wenn das Ausstandsbegehren gegen diese Gerichtspersonen im Rechtsmittelverfahren erfolgreich sein sollte (Urteil 5A_579/2013 vom 11. November 2013 E. 4.2.2 mit Hinweisen). Im konkreten Fall entfällt dieser Vorbehalt sogar, denn das Bundesgericht hat mit heutigem Urteil letztinstanzlich erkannt, dass das fragliche Ausstandsbegehren unbegründet ist (Urteil 5A_267/2021 vom 26. Juli 2021). Auch so vermöchte allein die Verlängerung des Verfahrens, die sich aus der Gutheissung des Ausstandsgesuchs bzw. der daraus folgenden Wiederholung von Prozesshandlungen allenfalls hätte ergeben können, keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu begründen (E. 3.1).

E. 3.4

An alledem ändert schliesslich nichts, dass die Vorinstanz den Vorwurf des Beschwerdeführers, die prozessleitende Verfügung vom 23. Februar 2021 lasse eine Begründung vermissen, unter dem Titel der Rechtsverzögerung bzw. der Rechtsverweigerung und deshalb losgelöst von der Voraussetzung des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils (Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO) gestützt auf Art. 319 Bst. c ZPO beurteilt. Ob ein behördlicher Entscheid zu begründen ist und welchen Anforderungen

die Begründung allenfalls zu genügen hat, ist eine Frage des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV ; BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen). Das gilt auch für prozessleitende Verfügungen, welche die Gefahr einer Beschwer der Partei mit sich bringen (Urteil 5A_81/2014 vom 20. März 2014 E. 2.1 mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer im hiesigen Verfahren am erwähnten Vorwurf der fehlenden Begründung festhält, lässt sich allein aus diesbezüglichen Gehörsrügen kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG ableiten. Denn massgebend zur Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids ist grundsätzlich nicht die Rüge, die dagegen erhoben wird, sondern die Frage, ob selbst im Falle eines für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheids ein rechtlicher Nachteil resultieren kann (Urteil 5A_866/2020 vom 9. Februar 2021 mit Hinweis). Dass diese Voraussetzung hier weder dargetan noch offensichtlich erfüllt ist, wurde bereits ausgeführt (E. 3.2 und 3.3).

E. 4

Wie die vorigen Erwägungen zeigen, ist der vorinstanzliche Zwischenentscheid vom 14. April 2021 vor Bundesgericht nicht anfechtbar. Die Beschwerde ist deshalb unzulässig. Das Bundesgericht tritt darauf nicht ein. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat deshalb für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.